

Satzung der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger*innen e.V.

Präambel

Die Strafverteidigervereinigungen haben sich in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts gegründet, als sich die kurze Zeit der Liberalisierung von Verfahrensrechten Beschuldigter durch eine wieder konservative Rechtspolitik ins Gegenteil verkehrte. Im Streit um den Begriff der Rechtsanwält*innen als unabhängigem Organ der Rechtspflege verstehen wir uns in der Tradition von Rechtsanwält*innen aus der Weimarer Zeit als einseitige Interessenvertretung der Mandant*innen. Die Strafverteidigervereinigungen leben dieses Selbstverständnis nicht nur in der Berufsausübung der ihnen angeschlossenen Strafverteidiger*innen, sondern auch in der Rechtspolitik. Die Strafverteidiger*innenvereinigungen treten dafür ein, Beschuldigtenrechte zu stärken und nicht einzuschränken, Verteidigung in ihrer Unabhängigkeit berufsrechtlich zu stärken und nicht zu begrenzen. Sie stehen dafür ein, dass Beschuldigte oder Angeklagte als Rechtssubjekte am Verfahren partizipieren und nicht zum Objekt der Justiz gemacht werden. Die Strafverteidigervereinigungen stehen dafür, die Möglichkeiten der Strafprozessordnung im Interesse ihrer Mandant*innen zu nutzen.

Die Strafverteidigervereinigungen stehen für die Gleichheit aller Menschen in der Gesellschaft und vor dem Gesetz ein, gleich welcher Herkunft, welchen Alters, welchen Geschlechts und welcher sonstigen Unterschiede. Die Strafverteidigervereinigungen stehen für Menschenfreundlichkeit und gegen Menschenverachtung, stehen für Respekt und gegen Hass, stehen für ein Miteinander und gegen Ausgrenzung. Antidemokratische, faschistische, neofaschistische und rassistische Strömungen, Vereine und Parteien sowie die Agitation für solche Gruppen sind unvereinbar mit Beschuldigten- und Menschenrechten und unvereinbar mit den Werten und Zielen der Strafverteidigervereinigungen.

1. Die Bezeichnung des Vereins

Die „Vereinigung Hessischer Strafverteidiger*innen“ ist ein rechtsfähiger Verein, der nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main den Zusatz „e. V.“ führt. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

2. Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist das Zusammenwirken von Strafverteidiger*innen, insbesondere durch Einflussnahme auf Gesetzgebungsorgane, Ministerien, Behörden, Parteien, Verbände, berufliche und wissenschaftliche Fortbildung, Durchführung von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Gewinnerzielung sind ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder des Vereins

Mitglied des Vereins kann jede zugelassene Rechtsanwältin und jeder zugelassene Rechtsanwalt, jede und jeder an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät hauptamtlich Lehrende und jede zur Verteidigung berechtigte Referendarin sowie jeder zur Verteidigung berechtigte Referendar werden, sofern sie sich den besonderen Aufgaben der Strafverteidigung und der unbedingten Wahrung der Interessen ihrer Mandantschaft verpflichtet fühlen. In Ausnahmefällen können auch Volljurist*innen, die nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, aufgenommen werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden kann. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann von jedem Mitglied bis zum 30.09. eines jeden Jahres zum 31.12. desselben Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Von der Mitgliederliste kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung unentschuldigt mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, gegen dessen Beschluss die Mitgliederversammlung angerufen werden kann.

4. Die Beiträge des Vereins

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe der Vorstand beschließt. Der Beitrag ist zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Der Vorstand kann eine Änderung der Fälligkeitszeitpunktes beschließen.

5. Das Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.1978.

6. Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind 1.) die Mitgliederversammlung und 2.) der Vorstand.

7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit; sie ist zuständig für die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, die Erteilung von Entlastungen, die Wahl des Vorstandes sowie für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

8. Der Ablauf der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der ersten Hälfte eines jeden Jahres stattfinden. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens 30 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form oder per E-Mail eingegangen sind, werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird schriftlich oder per E-Mail spätestens 8 Tage vor dem Termin bekanntgemacht. Den Einladungen sind die Tagesordnung und eine stichwortartige Bezeichnung jedes Antrages beizufügen. Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Punkte beschließen, die mit der Tagesordnung bekannt gegeben wurden. Die

Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich abgegeben werden.

9. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen müssen jedoch die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Mitgliederversammlung sofort eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung beschließen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden sein.

Auch kann in der Ladung zur Mitgliederversammlung für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt 1.) auf Beschluss des Vorstandes oder 2.) wenn dies mindestens 10 Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Im Falle der Ziffer 2 hat der Vorstand schriftlich oder per E-Mail spätestens binnen 3 Werktagen nach Eingang des Verlangens einzuladen.

11. Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Schatzmeisterin oder einen Schatzmeister. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes müssen als Rechtsanwält*innen zugelassen sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

12. Die Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die oder der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Die Schriftführerin oder der Schriftführer fertigt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Protokolle, die von ihr oder ihm der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden.

13. Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzend*innen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei der Auflösung des Vereins verfällt das Vermögen zugunsten von Amnesty International.

24. Februar 2023